

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen: FC Donebach. Er hat den Sitz in Donebach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen eingetragen. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnung und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diese die Ihm Überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballverband zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung sämtlicher Sportarten und der damit verbunden körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt

b) wer seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt

Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit 2/3 der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder durch Beschluss. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung wird ausgeschlossen.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht in folgenden oder in der Satzung anderes bestimmt ist. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Weitere Bestimmungen können vereinsindividuell getroffen werden.

§ 5 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages kann für folgenden Gruppen verschieden festgesetzt werden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche bis zu 18 Jahren
- d) Juristische Personen

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das erweiterte Vorstandsteam
- c) die Mitgliederversammlung

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam (Gesamtvertretung) gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszwecks für erforderlich hält. Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Vornahme aller wichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen einen Beschluss der Vorstandschaft hierüber herbeizuführen. Der Vorstand ist vereinsintern an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden. Verletzt der Vorstand diese Pflicht, so ist er dem Verein gegenüber für seinen eventuell eingetretenen Schaden selbst haftbar.

§ 8 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus maximal 4 gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand steht ein Erweitertes Vorstandsteam zur Seite. Die Personen werden nach Bedarf gewählt.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern jeweils vor der Wahl bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder Versammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in der RNZ und in der FN und zwar mindestens zwei Wochen vorher. Daneben kann eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen und an der Vereinstafel angebracht werden. Die Mitglieder Versammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, soweit diese nicht zu selbständigen Wahrnehmung anderen Vereinsorganen durch die Satzung übertragen sind.

Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft für die abgelaufen Amtszeit
- b) Neuwahlen des Vorstandes und der Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren
- c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:

- a) Wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Gesamtvorstandschaft dies für erforderlich hält.
- b) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt.

§ 10 Allgemeine Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung der Gesamtvorstandschaft
- d) Neuwahlen
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorzulegen.

§ 11 Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

Der Schriftführer ist verpflichtet in den Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandschaft, des Gesamtvorstandes und bei der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Hierbei genügt die schriftliche Niederlegung der Anträge, der Abstimmungsergebnisse und der gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Hand erheben mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind gegensätzliche Anträge gestellt oder bei Wahlen für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, so ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim abzustimmen. Die Stimmberechtigung der Vereinsmitglieder beginnt mit dem Alter von 16 Jahren.

§ 13 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Bewältigung größerer Aufgaben können Ausschüsse oder Abteilungen gebildet werden. Die Ausschüsse oder Abteilungen werden durch die Vorstandschaft eingesetzt. Die Vorstandschaft kann Vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse oder Abteilungen beschließen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

Neben den durch Gesetz vorgesehenen Auflösungsgründen kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Nach Auflösung des Vereins -fällt dessen Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Donebach zu. Dieser wird zur Auflage gemacht, das Vereinsvermögen treuhänderisch zu verwalten, bis die Möglichkeit besteht, das Vereinsvermögen innerhalb der Gemeinde wieder im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 1972 oder Gründungsversammlung vom _____ beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buchen in Kraft.

Donebach, den 17. Mai 1972

(zu unterzeichnen von mindestens 7 Mitgliedern)

Friedrich Link

Alois Nesnidal

Kurt Habedank

Leo Damm

Manfred Gehrig

Gerhard Hilbert

Leo Wörner